[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Bezirksgericht Zürich

[Adresse]

8036 Zürich

[Ort], [Datum]

**Klage**

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Kläger

[Adresse], [Zürich], [Land]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

**[Vorname] [Name]** Beklagter

[Adresse], [Zürich], [Land]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend **Forderung**

stelle ich namens und im Auftrag des Klägers folgende

**RECHTSBEGEHREN**

* 1. Es sei der Beklagte zu verpflichten, dem Kläger CHF 130'244.95 nebst Zins zu 5% seit [Datum] zu bezahlen.
  2. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beklagten.

**Begründung**

I. FORMELLES

* 1. Der unterzeichnete Rechtsanwalt ist vom Kläger gehörig bevollmächtigt worden und ist im Anwaltsregister des Kantons Zürich eingetragen.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

* 1. Die Parteien haben das Schlichtungsverfahren durchlaufen, sind aber zu keiner Einigung gekommen. Daher wurde dem Kläger von der Schlichtungsbehörde die Klagebewilligung im Sinne von Art. 209 Abs. 1 lit. b ZPO ausgestellt. Mit der vorliegenden Klage ist somit die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO eingehalten.

**BO:** Klagebewilligung vom [Datum] **Beilage 2**

* 1. Grundlage für die vorliegend Klage bildet der zwischen den Parteien am [Datum] geschlossene Kaufvertrag über die Gesamtheit der Aktien des Unternehmens XY. Die örtliche Zuständigkeit beurteilt sich deswegen gemäss Art. 31 ZPO, wonach das Gericht am Wohnsitz oder Sitz der beklagten Partei oder an dem Ort zuständig ist, an dem die charakteristische Leistung zu erbringen ist. Da der Beklagte seinen Wohnsitz an der [Adresse] in Zürich hat, sind daher die für den Bezirk Zürich zuständigen Gerichte örtlich zuständig.

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 3**

* 1. Da der Streitwert im vorliegenden Fall über CHF 30'000.00 liegt, findet gemäss Art. 243 i.V.m. Art. 219 ZPO das ordentliche Verfahren Anwendung.
  2. Nach § 19 GOG/ZH entscheidet das Kollegialgericht des Bezirksgerichts erstinstanzlich über Streitigkeiten im ordentlichen Verfahren, sofern nicht ein anderes Gericht zuständig ist. Vorliegend besteht keine Zuständigkeit eines anderen Gerichts, folglich ist die sachliche Zuständigkeit des Bezirksgerichts Zürich gegeben.
  3. Der Kläger bezeichnet nachfolgend die einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen . Soweit Beweismittel in der vorliegenden Klage nicht ausdrücklich bezeichnet werden, behält sich der Kläger die Bezeichnung weiterer Beweismittel ausdrücklich vor.
  4. Die Urkunden werden zurzeit nur in Form von Kopien eingereicht. Allfällige amtlich beglaubigte Kopien oder Originale werden auf erstes Verlangen nachgereicht.

II. SACHVERHALT (inspiriert durch BGE 107 II 419)

A. Die Parteien

a) Der Kläger

* 1. Der Kläger ist eine natürliche Person mit Wohnsitz an [Adresse] in Zürich. Er erwarb vom Beklagten mit Kaufvertrag vom [Datum] sämtliche Aktien der XY AG.

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 3**

b) Der Beklagte

* 1. Der Beklagte ist eine natürliche Person mit Wohnsitz an [Adresse] in Zürich. Er veräusserte dem Kläger mit Kaufvertrag vom [Datum] sämtliche Aktien der XY AG.

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 3**

B. Verkauf der XY AG

* 1. Die XY AG mit Sitz in Zürich handelt mit Feuerwerkskörpern und anderen Bazarwaren, die zum Wiederverkauf bestimmt sind. Ihr Grundkapital von CHF 300'000.00 ist in 300 Namenaktien aufgeteilt.

**BO:** Handelsregisterauszug über die XY AG vom [Datum] **Beilage 4**

* 1. Mit Vertrag vom [Datum] verkaufte der Beklagte, welcher Inhaber sämtlicher Aktien der XY AG war, seine Aktien zum Preis von CHF 250'000.00 an den Kläger. Unter Ziff. II des Kaufvertrages erklärten die Parteien, dass der Kaufpreis «sich in genauer Höhe aus der Substanz des Warenlagers und dem Zeitwert des Inventars vom [Datum]» ergebe und «dem inneren Wert» entspreche.

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 3**

**BO:** Inventar vom [Datum] **Beilage 5**

* 1. Gemäss der am gleichen Tag wie das genannte Inventar erstellten Bilanz bestanden Aktiven der Gesellschaft (insbesondere aus Waren) im Wert von CHF 306'773.30 und ein Verlustvortrag von CHF 53'992.38.

**BO:** Bilanz vom [Datum] **Beilage 6**

C. Unrichtige Bewertung des Warenlagers

* 1. Kurz nach dem Erwerb der XY AG entstand beim Kläger der Eindruck, dass das Warenlager zahlreiche Ladenhüter umfasste, welche zudem in der Übernahmebilanz stark überbewertet wurden. Dies brachte er dem Beklagten in einer E-Mail vom [Datum] zur Kenntnis.

**BO:** E-Mail des Klägers an den Beklagten vom [Datum] **Beilage 7**

* 1. Aus der vom Kläger in der Folge in Auftrag gegebenen Bewertung des Warenlagers durch den unabhängigen Fachmann Z resultierte ein Wert des gesamten Warenlagers von CHF 176'528.35. Im Vergleich dazu war das Warenlager gemäss der Übernahmebilanz vom [Datum] somit um insgesamt CHF 130'244.95 überbewertet. Im Bestreitungsfall beantragt der Kläger die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens zur Frage des Werts des Warenlagers im Zeitpunkt der Erstellung des Inventars bzw. der Übernahmebilanz vom [Datum].

**BO:** Prüfungsbericht des unabhängigen Fachmanns Z vom [Datum] **Beilage 8**

**BO:** Bilanz vom [Datum] **Beilage 6**

**BO:** Gutachten einer sachverständigen Person **vom Gericht**

**einzuholen**

**Bemerkung 1:** Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts stellt ein Privatgutachten, bzw. vorliegend der Prüfungsbericht von Z, kein Beweismittel, sondern nur eine Parteibehauptung dar (BGE 141 III 433 E. 2.6; 140 III 24 E. 3.3.3; 140 III 16 E. 2.5). Im Falle einer substantiierten Bestreitung durch den Beklagten – wovon vorliegend auszugehen ist – vermag deswegen der Prüfungsbericht von Z keinen ausreichenden Beweis für den Standpunkt des Klägers zu erbringen. Daher muss der Kläger die Einholung eines gerichtlichen Gutachtens bei einer sachverständigen Person beantragen (Art. 183 Abs. 1 ZPO), um einen genügenden Beweis bezüglich des Werts des Warenlagers zu haben.

D. Zu hoher Kaufpreis zu Lasten des Klägers

* 1. Aus dem Umstand, dass sich der Kaufpreis der Aktien der XY AG gemäss Ziffer II des von den Parteien geschlossenen Kaufvertrags «in genauer Höhe aus der Substanz des Warenlagers und dem Zeitwert des Inventars vom [Datum]» ergab, der Wert des Warenlagers vom Beklagten aber um CHF 130'244.95 zu hoch ausgewiesen wurde, folgt somit, dass der vom Kläger für die Gesamtheit der Aktien der XY AG bezahlte Kaufpreis um CHF 130'244.95 zu hoch war.

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 3**

**BO:** Prüfungsbericht des unabhängigen Fachmanns Z vom [Datum] **Beilage 8**

III. Rechtliches

A. Vorliegen eines Grundlagenirrtums beim Kläger

a) Irrtum über einen Sachverhalt, der für den Kläger eine notwendige Grundlage des

Vertrages war

* 1. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 4 OR kann sich die Partei eines Vertrages auf einen Grundlagenirrtum berufen, wenn ihr Irrtum einen bestimmten Sachverhalt betraf, der von ihr nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als eine notwendige Grundlage des Vertrages betrachtet wurde.
  2. Ein solcher Irrtum kann gemäss der Rechtsprechung insbesondere dann vorliegen, wenn es sich beim betreffenden Sachverhalt um die finanzielle Lage einer Gesellschaft handelt, deren Aktien gekauft wurden (BGE 107 II 419 E. 3.c; 97 II 43 E. 2). Vorliegend befand sich der Kläger im Irrtum über den tatsächlichen Wert des Warenlagers der XY AG. Dies führte dazu, dass der Kläger davon ausging, dass die Aktiven einen höheren Wert aufwiesen als dies tatsächlich der Fall war. Insofern betrifft der Irrtum des Klägers die finanzielle Lage der XY AG, womit bei ihm im Lichte der genannten Rechtsprechung des Bundesgerichts ein Irrtum über einen Sachverhalt vorliegt, welcher für ihn eine notwendige Grundlage des Vertrages war.

b) Subjektive Wesentlichkeit des Irrtums

* 1. Für die subjektive Wesentlichkeit des Irrtums ist erforderlich, dass der Sachverhalt, auf den sich die irrige Vorstellung bezieht, für den Erklärenden eine conditio sine qua non für den Vertragsschluss gewesen sein muss (BSK OR I-Schwenzer, Art. 24 N 21; BGE 97 II 43 E. 2).
  2. Aus dem Umstand, dass die Parteien den Kaufpreis «in genauer Höhe aus der Substanz des Warenlagers und dem Zeitwert des Inventars» abgeleitet haben, kann ohne Weiteres geschlossen werden, dass die Werthaltigkeit des Warenlagers für den Kläger subjektiv wesentlich war. In Kenntnis des wirklichen Werts des Warenlagers hätte der Kläger den Kaufvertrag nicht abgeschlossen, jedenfalls nicht zu dem vereinbarten Kaufpreis.

c) Objektive Wesentlichkeit des Irrtums

* 1. Die zusätzlich erforderliche objektive Wesentlichkeit des Irrtums ist dann gegeben, wenn der betreffende Sachverhalt auch vom Standpunkt oder nach den Anforderungen des loyalen Geschäftsverkehrs eine notwendige Grundlage des Vertrages darstellt (BSK OR I-Schwenzer, Art. 24 N 22; BGE 83 II 18 E. 3.a).
  2. Angesichts der Diskrepanz zwischen dem vom Kläger ausgewiesenen Wert und dem tatsächlichen Wert des Warenlagers ist auch die objektive Wesentlichkeit des Irrtums ohne Weiteres gegeben.

d) Erkennbarkeit des Irrtums für den Beklagten

* 1. Schliesslich muss die Bedeutung des irrtümlich vorgestellten Sachverhalts für den Vertragspartner des Irrenden erkennbar sein (BSK OR I-Schwenzer, Art. 24 N 23). Ein Grundlagenirrtum darf daher nur angenommen werden, wenn der Vertragspartner bei gebührender Sorgfalt hätte erkennen müssen, welche Bedeutung der entsprechende Sachverhalt für den Irrenden hatte (BGer 4C.37/2004 vom 19.04.2004 E. 3.2).
  2. Die Erkennbarkeit eines Irrtums kann sich unter anderem aus der zentralen Bedeutung ergeben, welche einem bestimmten Sachverhalt für den Vertragsinhalt im Allgemeinen zukommt (BSK OR I-Schwenzer, Art. 24 N 23). Vorliegend stellte das Warenlager das einzige nennenswerte Aktivum der XY AG dar. Entsprechend wurde in Ziff. II des Kaufvertrages auch vereinbart, dass der Kaufpreis «sich in genauer Höhe aus der Substanz des Warenlagers und dem Zeitwert des Inventars vom [Datum]» ergebe und «dem inneren Wert» entspreche.
  3. Dass für den Kläger der Wert des vorhandenen Warenlagers eine wichtige Rolle für die Bestimmung des Kaufpreises spielte, war für den Beklagten somit nicht nur klar erkennbar, sondern nach übereinstimmendem Willen der Parteien auch die Grundlage für die Bestimmung des Kaufpreises.

e) Einhaltung der Frist

* 1. Die Anfechtung eines Vertrags wegen des Vorliegens eines Grundlagenirrtums hat gemäss Art. 31 Abs. 1 OR innerhalb eines Jahres zu erfolgen, andernfalls der Vertrag als genehmigt gilt. Im Fall eines Grundlagenirrtums beginnt diese Frist mit dessen Entdeckung zu laufen (Art. 31 Abs. 2 OR). Die Genehmigung des Vertrags setzt aber die sichere Kenntnis des Willensmangels voraus, nicht näher belegte Zweifel genügen demgegenüber nicht (BGE 108 II 102 E. 2.a; BSK OR I-Schwenzer, Art. 31 N 17).
  2. Sichere Kenntnis von der den Grundlagenirrtum verursachenden Unterbewertung des Warenlagers hatte der Kläger erst mit Vorliegen des Prüfungsberichts des unabhängigen Experten Z vom [Datum]. Die Frist gemäss Art. 31 Abs. 1 OR ist somit eingehalten.

f) Fazit

* 1. Der Kläger befand sich beim Abschluss des Kaufvertrags vom [Datum] in einem Grundlagenirrtum über den tatsächlichen Wert des Warenlagers und hat diesen fristgemäss geltend gemacht.

B. Modifizierte Teilnichtigkeit des Kaufvertrags nach Art. 20 Abs. 2 OR

* 1. Beim Vorliegen eines Grundlagenirrtums ist der betreffende Vertrag gemäss Art. 23 OR für diejenige Partei unverbindlich, welche beim Abschluss des Vertrags dem Grundlagenirrtum unterlag. Eine vollständige Unverbindlichkeit des Kaufvertrags kann aber insbesondere beim Erwerb eines Unternehmens nicht sachgerecht sein. Deswegen wendet das Bundesgericht die Regelung über die Teilnichtigkeit gemäss Art. 20 Abs. 2 OR in analoger Weise auf diese Konstellationen an und ermöglicht damit durch das Instrument der modifizierten Teilnichtigkeit eine Anpassung des Kaufvertrags an die veränderte Sachlage (vgl. BGE 107 II 419 E. 3.b; Hauck, Mängel, S. 505).
  2. Gemäss Art. 20 Abs. 2 OR gilt, dass wenn der Mangel bloss einzelne Teile des Vertrages betrifft, nur diese nichtig sind, sobald nicht anzunehmen ist, dass er ohne den nichtigen Teil überhaupt nicht geschlossen worden wäre. Um festzustellen, ob dies der Fall ist, muss der mutmassliche Parteiwille bestimmt werden. Dabei ist aber bezogen auf den vorliegenden Sachverhalt nicht entscheidend, ob der Beklagte das Unternehmen auch zu einem der tatsächlichen Bewertung des Warenlagers entsprechenden tieferen Preis verkauft hätte. Entscheidend ist vielmehr, ob der Beklagte bei objektiver Einschätzung der vorhandenen Vermögenswerte nach der Erfahrung bereit gewesen wäre, die Aktien der XY AG zu einem niedrigeren Preis zu verkaufen (vgl. BGE 107 II 419 E. 3.b; Hauck, Mängel, S. 505). Dass dies der Fall ist, liegt nahe, da die Parteien gemäss Ziffer II des Kaufvertrages erklärt haben, dass der Kaufpreis «sich in genauer Höhe aus der Substanz des Warenlagers und dem Zeitwert des Inventars vom [Datum]» ergebe und «dem inneren Wert» entspreche (vgl. BGE 107 II 419 E. 3.b). Insofern war auch für den Beklagten immer klar, dass der Wert des Warenlagers die entscheidende Grösse für die Bestimmung des Kaufpreises sein sollte.
  3. Vorliegend hat deswegen eine Anpassung des vom Kläger bezahlten Kaufpreises an den tatsächlichen Wert des Warenlagers im Sinne einer analogen Anwendung von Art. 20 Abs. 2 OR zu erfolgen. Daraus resultiert ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten über einen Betrag von CHF 130'244.95, um welcher der Kaufpreis zu hoch war.

C. Bestehen einer Forderung aus ungerechtfertigter Bereicherung

a) Allgemeines

* 1. Wird ein Vertrag erfolgreich wegen eines Willensmangels angefochten, hat dies die Auflösung der vertraglichen Bindung ex tunc zur Folge. Daher müssen die bereits erbrachten Leistungen zurückerstattet werden (KUKO OR-Blumer, Art. 31 N 18). Liegt wie vorliegend nur eine teilweise Unverbindlichkeit vor, muss nur die davon betroffene Leistung zurückerstattet werden. Im vorliegenden Fall muss daher nur der den wirklichen Wert des Warenlagers übersteigende Teil des Kaufpreises zurückerstattet werden. Da es sich dabei um eine Geldforderung handelt, hat die Rückerstattung nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zu erfolgen (KUKO OR-Blumer, Art. 31 N 18).

b) Bereicherung

* 1. Gemäss Art. 62 Abs. 1 OR hat, wer in ungerechtfertigter Weise aus dem Vermögen eines anderen bereichert worden ist, die Bereicherung zurückzuerstatten. Die Bereicherung besteht in der Vermehrung des Vermögens. Eine solche liegt in der Differenz zwischen dem jetzigen Vermögensstand und dem Vermögensstand, der ohne das bereichernde Ereignis vorliegen würde (BGE 133 V 205 E. 4.7).
  2. Durch den Verkauf sämtlicher Aktien der XY AG und der damit verbundenen Überweisung des Kaufpreises vom Kläger an den Beklagten vermehrten sich die Aktiven des Beklagten, womit bei ihm eine Bereicherung gegeben ist. Damit ging eine entsprechende Entreicherung des Klägers einher.

c) Aus dem Vermögen eines anderen

* 1. Wie dies bereits dargelegt wurde, stammt die Bereicherung des Beklagten aus dem Vermögen des Klägers.

d) In ungerechtfertigter Weise

* 1. Gemäss Art. 62 Abs. 2 OR tritt die Verbindlichkeit zur Rückerstattung einer Bereicherung insbesondere dann ein, wenn jemand ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich weggefallenen Grund eine Zuwendung erhalten hat.
  2. Je nachdem, ob der Ungültigkeits- oder der Anfechtungstheorie gefolgt wird, liegt beim Wegfall eines Vertrags infolge erfolgreicher Anfechtung wegen eines Willensmangels eine Zuwendung ohne jeden gültigen Grund oder aus einem nachträglich weggefallenen Grund vor (BSK OR I-Schulin, Art. 62 N 15). Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass unabhängig davon, welcher Theorie man folgt, für die Leistung des über den tatsächlichen Wert des Warenlagers hinausgehenden Teils des Kaufpreises kein Rechtsgrund vorlag. Insofern ist der Beklagte in diesem Umfang ungerechtfertigt bereichert.

D. Fazit

* 1. Durch die Überbewertung des Warenlagers in der Übernahmebilanz vom [Datum] hat der Kläger einen um CHF 130'244.95 zu hohen Kaufpreis bezahlt. Diesbezüglich ist beim Kläger ein Grundlagenirrtum gegeben. Folglich muss der Vertrag in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die modifizierte Teilnichtigkeit beim Vorliegen von Mängeln beim Kauf eines Unternehmens durch den Erwerb sämtlicher Aktien in der Weise den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden, dass der Kaufpreis um CHF 130'244.95 gemindert wird. Diese Summe hat der Beklagte dem Kläger als ungerechtfertigte Bereicherung zurückzuerstatten.
  2. Auf den Betrag von CHF 130'244.95 hat der Beklagte dem Kläger zudem Verzugszins in der Höhe von 5% seit Klageeinreichung am [Datum] zu leisten. Vorliegend ist die Fälligkeit der Forderung weder durch Vertrag noch durch die Natur des Rechtsverhältnisses bestimmt, weswegen die Erfüllung gemäss Art. 75 OR sogleich gefordert werden kann. Da die Erhebung einer Leistungsklage eine Mahnung im Sinne von Art. 102 Abs. 1 OR darstellt (BGer 4A\_87/2010 vom 09.04.2010 E. 6.3; BSK OR I-Wiegand, Art. 102 N 9; KUKO OR-Thier, Art. 102 N 4), befindet sich der Beklagte seit dem Zeitpunkt der Klageeinreichung im Verzug und hat daher seit diesem Zeitpunkt Verzugszinse von 5% zu leisten (Art. 104 Abs. 1 OR).

**BO:** Kaufvertrag vom [Datum] **Beilage 3**

E. Kosten- und Entschädigungsfolgen

* 1. Bei antragsgemässem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kosten- und entschädigungspflichtig.

Aus den dargelegten Gründen ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Bezirksrichterin, sehr geehrter Herr Bezirksrichter, höflich, der Klage im Sinne der eingangs gestellten Begehren stattzugeben.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

dreifach

Beilagen: gemäss separatem Beweismittelverzeichnis